

Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt

Empfehlungen für die Träger der Evangelischen Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Leonberg

(06.03.2015, Entwurf einer Arbeitsgruppe des Bezirks - aktualisiert 27.07.2017 und
08.04.2024)

Prävention gegen sexualisierte Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Außerdem versteht sich das EJW als freier Träger der Jugendhilfe auch als Unterstützungssystem im allgemeinen Bereich des Kinder- und Jugendgewaltschutzes und der Kindeswohlgefährdung.

Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Jugendliche für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden. Dabei geht es um Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), sowie die Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, die vom Landesverband, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) bereits 2009 beschlossen wurde. Das EJW stellt diese Selbstverpflichtung, Arbeitshilfen, Weiterbildungen und seine von hauptamtlichen Mitarbeitern getragene Strukturen seinen Gliederungen, den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden als Dienstleistung zur Verfügung. Darüber hinaus gilt das Gewaltschutzgesetz der evangelischen Landeskirche.

Wir wollen die uns anbefohlenen Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen und sie stärken in ihrer Selbstbestimmung und auch sie sensibilisieren gegen Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt, verbaler Gewalt, jeglicher physischer Gewalt und psychischer Gewalt einzustehen. Wir wollen in Kooperation mit den Ortsgemeinden, den CVJM's und jeglichen kirchlichen Einrichtungen Schutzräume für Kinder und Jugendliche ermöglichen und sie stärken. Täterinnen und Tätern wollen wir keinen Platz bieten, ihnen proaktiv entgegentreten und im Verdachtsfall intervenieren und den Verdachtsfall lückenlos aufklären. Um nicht rein reaktiv zu arbeiten und lieber in der Prävention als der Intervention zu sein verpflichten wir uns als Evangelisches Jugendwerk und Kirchenbezirk in Leonberg zu folgendem Schutzkonzept.

An diesen Angeboten und Informationen orientiert sich auch die Arbeit im Evang. Kirchenbezirk Leonberg. Konkret bestehen folgende Präventionsmaßnahmen.

1) Schulungsmaßnahmen

a) Juleica-Ausbildung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt ist Standard in der Jugendleiter-Ausbildung.

Hierzu gibt es verschiedene Zugänge:

- Grundkurs
- Trainee

b) Schulungen in den Gemeinden

Im Evangelischen Jugendwerk Bezirk Leonberg gibt es eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten mit einem Arbeitsauftrag im Bereich der präventiven

Arbeit (siehe www.ejwleo.de). Diese Person unterstützt die örtliche Jugendarbeit durch Weiterbildung und bei spezifischen Anfragen.

c) Freizeitvorbereitungstreffen

Bei Vorbereitungstreffen für Freizeiten werden die Mitarbeitenden-Teams für das Thema sensibilisiert, insbesondere durch die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung des EJW zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Zusätzlich gibt es Leitlinien und Sichtbarkeitsempfehlungen um das Konzept zur Haltung und Umsetzung zu führen. Hierfür gibt es ein gesondertes Papier.

d) Schulungsmaterial zum Thema vom Evang. Jugendwerk in Württemberg

- Praxisbuch „Ehrenamtliche bilden“
- Praxisbuch „Das Trainee Programm“
- Praxisbuch „Praxishandbuch zur Schülermentoren Ausbildung“
- Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“
(Bestellung oder Download unter www.ihr-seid-stark.de)

e) Zentrale Schulungsmaßnahmen für den Bereich des Evang. Jugendwerks in Württemberg

- Präventionsschulungen für Mitarbeitende in der Jugend- und Freizeitarbeit (z.B. einmal im Jahr im Bernhäuser Forst)
- Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulung für Hauptamtliche
- Schulung vor Ort auf Anfrage (siehe www.ihr-seid-stark.de)

f) Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

- Wir wollen Kinder und Jugendliche schützen und stärken in dem wir ein Konzept erarbeiten zur Selbststärkung von Kindern und Jugendlichen
- Wir wollen Kinder und Jugendliche schulen und ihnen die Ansprechmöglichkeiten aufzeigen
- Wir wollen Jugendliche sprachfähig machen und klare Ansprechpartner:innen und Vertrauenspersonen aufzeigen und diese transparent aufzeigen

2) Dokumentation präventiver Maßnahmen

a) Selbstverpflichtung des Landesverbands

Die Selbstverpflichtung umfasst 10 Punkte zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt. Sie wurde von der Delegiertenversammlung des EJW am 16. Mai 2009 beschlossen und ist auf der Internetseite www.ihr-seid-stark.de abrufbar (siehe Anlage 1).

Die persönliche Auseinandersetzung (z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Vorbereitungstreffen...) ist Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung. Die Leitung legt fest, wie sie sicherstellt, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen.

Empfehlung zur Umsetzung: Alle Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung. Die Mitarbeitenden bestätigen die persönliche Auseinandersetzung mit ihrer Unterschrift. Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation gesammelt.

Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung sollte möglichst alle zwei Jahre wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen oder Vorbereitungstreffen.

b) Selbstverpflichtungserklärung

Mitarbeitende, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, unterschreiben einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2). Hiermit versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird (siehe Anlage 3).

Auf die Selbstverpflichtungserklärung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Jugendamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird.

c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Das Jugendamt wird in nächster Zeit voraussichtlich auf Kirchengemeinden, CVJM und Jugendwerke zugehen, um eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII abzuschließen. In einer solchen Vereinbarung werden Tätigkeiten benannt, für die zukünftig alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird. Sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen wurde, wird die Einsichtnahme dokumentiert, um Kinder und Jugendliche vor einschlägig vorbestraften Personen zu schützen.

d) Regel- und Empfehlungsstrategien

Für die Selbstverpflichtungserklärung wird eine Handels- und Empfehlungsstrategie erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Darin ist verankert, wie jeder MA und jeder TN vorgehen kann im Verdachts- und Tatfall. Außerdem werden konkrete Handlungsempfehlungen gestellt, die zur Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung führen.

Des Weiteren werden 4 Pläne erarbeitet, welche die Handlungsempfehlung aufzeigen im Falle von:

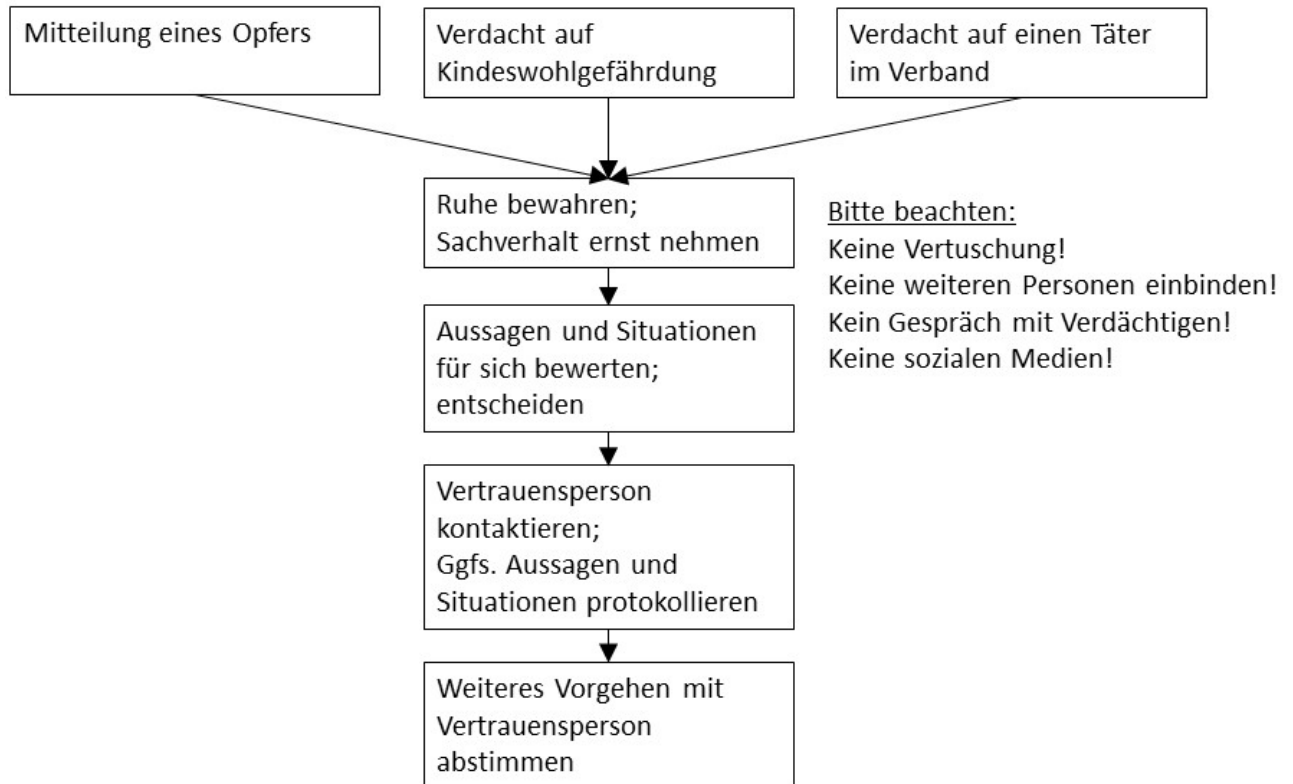
- Peergewalt und sexualisierter Peergewalt
- Im Verdacht der Hauptamtlichen Person
- Bei Verdacht ehrenamtlich tätiger Personen
- Bei Verdachtsfällen nach §8a SGB VIII (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- Bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt

e) Sichtbarkeit der Präventionsmaßnahmen

Bei jeder Maßnahme wird die Selbstverpflichtungserklärung sichtbar im Besprechungsraum der Mitarbeitenden hinterlegt. Bei größeren Veranstaltungen sollen alle Mitarbeitenden auf einem Papier (mind. A3) unterschreiben und diese sichtbar im Raum hängen.

3) Krisenmanagement

Das nachfolgende vereinfachte Schema soll Hilfestellung bieten für Krisen im Bereich Vernachlässigung und sexuelle Gewalt. Es ist immer zentral wichtig mit einem solchen Krisenfall nicht alleine zu bleiben und sich Hilfe zu holen.



Anmerkungen:

- Details zum richtigen Vorgehen finden sich in der Broschüre „Menschenkinder, ihr seid stark“, S.13/14, unter www.ihr-seid-stark.de als Download.
- Eine genaue Protokollierung des Verhaltens bzw. der Beobachtung mit Datum und Uhrzeit ist hilfreich, auch falls es später zu einer Anzeige kommen sollte.

Vertrauensperson

Bei einem konkreten Verdacht oder Fall ist eine der folgenden hauptamtlichen Vertrauenspersonen einzubeziehen, um das weitere Vorgehen zu klären. Dies gilt auch für Beschwerden.

	Ansprechpartner	Telefon
Dekanin Stellvertretender Dekan	Gabriele Waldbaur Jochen Haas	07152 - 25569 07152 - 927829
Bezirksjugendwerk	Thorsten Pfister	0159 – 063 567 36
Landesjugendwerk Notfalltelefon	Alma Ulmer Johannes Büchle	0711 - 9781288
Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evang.Landeskirche Württemberg	Ursula Kress	0711 – 214 9572

4) Grundsätzliche Standards

Auf unseren Freizeiten, Veranstaltungen, Maßnahmen,... gelten folgende Standards:

- Bei gemischtgeschlechtlichen Maßnahmen ist ein gemischtgeschlechtliches Team vorgeschrieben
- Wir achten auf eine Trennung der sanitären Anlagen.
- Bei paralleler Nutzung von Duschen von Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden Duschzeiten ausgehängt und geregelt, welche 15 Minuten Pufferzeit implementiert haben, in der keine Überschneidung erfolgt.
- Kein Schlafräum und keine sanitären Anlagen werden ohne Klopfen betreten.
- Kein MA-Team ist kleiner als 2 Personen bei Freizeiten und Ausfahrten.
- Die Selbstverpflichtung ist mindestens in A3 von allen unterschrieben sichtbar im MA-Raum zu platzieren
- Soweit möglich sind auf geschlechter-getrennte Schlafmöglichkeiten zu achten.
- Vor jeder Freizeit ist eine Präventionsmaßnahme durchzuführen.
- Jedes Jahr ist von jedem Mitarbeitenden über 14 Jahren die Selbstverpflichtung zu unterschreiben.
- Alle 3 Jahre wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen.
- „Erste Hilfe“ soll möglichst geschlechterhomogen geschehen. Im Notfall geht die Erstversorgung vor.
- Ein Zweiergespräch soll nur nach Information an andere Teamer geschehen und möglichst in einem einseharen Bereich geschehen.
- Wir haben klare, transparente Strukturen so dass erkennbar ist, wer die Leitung der Maßnahme hat und Ansprechperson ist. Zu Beginn der Maßnahmen werden Kinder und Jugendliche informiert, wer die Leitungspersonen und Ansprechpersonen sind
- Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat Zugang zum Notfallmanagement und den Interventionsplänen.
- Wir umarmen und berühren Kinder und Jugendliche nicht ohne Zustimmung und niemals zuerst. Wir fragen vorher explizit nach.
- Sex ist auf unseren Maßnahmen verboten.
- Bei der Zeckenkontrolle empfehlen wir: bei allen Bereichen, die üblicherweise von Badebekleidung bedeckt sind, ist die Zeckenkontrolle verboten. Mitarbeitende führen eine Zeckenkontrolle niemals alleine durch, sondern immer in einem geschlechterhomogenen Tandem.

a) www.ihr-seid-stark.de

Telefonnummern, Praxismaterial und aktuelle Infos zum Kinderschutzgesetz.

b) Einrichtungen zur Thematik

Weitergehende Informationen zum Thema sexualisierten Gewalt.

www.hinsehen-handeln-helfen.de

www.bundesverein.de

www.bzga.de
www.chris-sorgentelefon.de
www.fenestra-projekt.de
www.mira.ch
www.polizei.propk.de
www.wildwasser.de
www.tauwetter.de
www.zartbitter.de

c) Telefonische Beratungsstellen

Im Verdachts- und Krisenfall stehen die unter Punkt 3 genannten Ansprechpartner mit Telefonnummer zur Verfügung.

Für eine weitergehende Beratung:
Kostenlose Kinder- und Jugendtelefone 0800 - 1110333
Elterntelefone 0800 - 1110550

Anlagen

- 1.) Selbstverpflichtung
- 2.) Selbstverpflichtungserklärung
- 3.) Straftaten, die zum Tätigkeitsausschluss führen

ANLAGE 1

Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für ejw, CVJM und VCP in Württemberg

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

(www.ihr-seid-stark.de)

Ich will mich an dieser Selbstverpflichtung orientieren:

Vorname

Name

Datum

Unterschrift

ANLAGE 2

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer im §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat (siehe Rückseite) rechtskräftig verurteilt wurde und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift

ANLAGE 3

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII führen

Sofern im Führungszeugnis eine der genannten Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. Andere Straftaten unterliegen einem Verwertungsverbot.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt Strafgesetzbuch)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und Jugendpornografischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Achtzehnter Abschnitt)

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel